

Rechtliche Rahmenbedingungen – Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren

Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs vom 25.11.2024

I. Fragestellung und Rahmen der Prüfung

1. Zur Absenkung der Fälle von Energie- und Wassersperren und zur Abmilderung der besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Energiekrise im Jahr 2022 setzte die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zeitlich versetzt zwei Härtefallfonds auf. Die aus den Fonds zur Verfügung stehenden Mittel sollten in Fällen von Zahlungsrückständen für Energie und Wasser eine Sperrung der Versorgung ermöglichen, in denen ein anderweitiger Hilfsanspruch nicht besteht und die bestehende Notlage nicht anderweitig beseitigt werden konnte.¹ Der erste Härtefallfonds aus dem Jahr 2020 richtete sich vorrangig an Haushalte im Leistungsbezug, der zweite Härtefallfonds bot einen erleichterten Zugang und wurde auf Haushalte mit einem niedrigen Haushaltseinkommen ausgerichtet.² Die Verwaltung und Administration der Fonds wurden auf die Verbraucherzentralen Bremen und Bremerhaven übertragen, welche hierfür eine Aufwandsentschädigung bzw. die Zuwendungsfinanzierung erhielten. Der Härtefallfonds aus dem Jahr 2023 lief zum Ende des Jahres 2024 aus, der Härtefallfonds aus dem Jahr 2021 ist ausgeschöpft.
2. Mit Prüfungsmitteilung vom 25. November 2024 rügte der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen die Einrichtung und Ausgestaltung der Härtefallfonds und forderte das Ressort auf, die Leistungsgewährung zu beenden.³ Die Leistungen verstießen gegen § 6 der Landeshaushaltsordnung, da sie im Ergebnis unwirtschaftlich und mit geringeren Finanzressourcen erreicht werden könnten. Sie seien vorrangig über die Sozialämter und das Jobcenter im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II und XII zu leisten. Ferner lägen die Voraussetzungen einer Billigkeitsleistung nach § 53 LHO nicht vor. Zudem stünden die Durchführungskosten nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Hilfeleistungen, die der Verbraucherzentrale gewährte Aufwandsentschädigung und Zuwendungen basierten auf unzureichenden Schätzungen und es fehle an der Prüfung der Verwendung. Letztlich sei die Übertragung der

¹ Sitzungsvorlage des Senats vom 23.11.2020, beschlossen am 24.01.2020, Seite 2.

² <https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/energiekosten-hilfe-fuer-menschen-ohne-anspruch-auf-sozialleistungen-430865>

³ Prüfmitteilung – Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren v. 25.11.2025, Rn. 12.

Aufgabenwahrnehmung auf die Verbraucherzentrale nicht in rechtmäßiger Weise erfolgt.

3. Die Fraktion DIE LINKE. in der Bremischen Bürgerschaft bittet um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Fragen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Errichtung eines Härtefallfonds gegen Energie- und Wassersperren zulässig ist und ob eine Übertragung der Verwaltung und Administration auf eine Institution außerhalb der Verwaltung zulässig ist. Hierbei soll eine Auseinandersetzung mit dem Prüfprogramm des Landesrechnungshofes erfolgen.

II. Rechtslage

1. Grundsätze der Landeshaushaltsordnung

Der Ansatz und die Leistung von Ausgaben unterliegen zunächst den allgemeinen Grundsätzen der §§ 6, 7, 34 Abs. 2 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO). Aus § 6 LHO folgt, dass es hierfür einer Aufgabe des Landes oder der Stadtgemeinden bedarf und die Ausgabe oder Verpflichtungsermächtigung notwendig sein muss.⁴

Die Zuständigkeit steht dem Grunde nach außer Frage,⁵ sodass ein Verstoß gegen das Verbot der Finanzierung fremder Aufgaben nicht weiter erörtert wird.

Näher zu betrachten sind die Fragen der Notwendigkeit der Aufgaben und der Einhaltung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Ausgabe sowie die zu erfüllende öffentliche Aufgabe:

- a. Verhinderung von Energie- und Wassersperren als öffentliche Aufgabe

Die Bereit- und Sicherstellung von angemessenem Wohnraum ist eine öffentliche Aufgabe im Sinne von § 6 LHO. Aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen folgt der Anspruch auf eine angemessene Wohnung. Daraus folgt zwar kein unmittelbares subjektives Recht auf Verschaffung einer Wohnung oder Schutz vor Obdachlosigkeit,⁶ die verfassungsrechtliche Verpflichtung erfordert jedoch ein besonderes Engagement des Staates bei der

⁴ Zu § 6 BHO – Dittrich, BHO mit Schwerpunkt Zuwendungsrecht, Erläuterung zu § 6 Rn. 2.

⁵ Prüfmitteilung – Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren v. 25.11.2025, Rn. 6.

⁶ Blackstein in Fischer-Lescano, Rinken, Buse, Meyer, Stauch, Weber – Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 1. Auflage 2016, Artikel 14, Rn. 6.

Schaffung von angemessenem Wohnraum.⁷ Bei der Auslegung von Gesetzen ist diese Staatszielbestimmung besonders zu berücksichtigen⁸ und bei der Bewertung der Notwendigkeit von Ausgaben zu berücksichtigen. Die Erhaltung von Wohnraum ist ein Minus dieser Verpflichtung.

b. Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit von Ausgaben

Der Begriff der Notwendigkeit ist nicht legaldefiniert und auslegungsbedürftig.⁹ Die Notwendigkeit von Ausgaben verlangt einen möglichst geringen Mitteleinsatz, wobei die nicht derart zu verstehen ist, dass lediglich das niedrigste Niveau gewährt werden kann.¹⁰ Vielmehr sind die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel im angemessenen Umfang aufzuwenden. Auch dieser Maßstab ist nicht statisch, sondern von „*politischen Vorgaben und gesellschaftlichen Wertungen*“ abhängig, welche ihrerseits veränderlich sind.¹¹ Neben der Notwendigkeit von Ausgaben regelt § 7 LHO mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eines der wesentlichsten Prinzipien im Haushaltsrecht. In Ziffer 1 der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (VV-LHO) wird dazu ausgeführt:

„Die Ausrichtung jeglichen Verwaltungshandelns nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken.

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) anzustreben.

Die günstigste Zweck-Mittel-Relation besteht darin, dass entweder

- ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln (Sparsamkeitsprinzip) oder*
- mit einem bestimmten Einsatz von Mitteln das bestmögliche Ergebnis (Ergiebigkeitsprinzip) erzielt wird.“*

⁷ wie zuvor, Rn. 7.

⁸ wie zuvor, Rn. 6.

⁹ Dittrich, Erläuterung zu § 6 Ziffer 7.

¹⁰ Dittrich, Erläuterung zu § 6 Ziffern 7.1, 7.4.

¹¹ Dittrich, Erläuterung zu § 6 Ziffer 7.4.

Der Begriff der Sparsamkeit ist vom Begriff der Wirtschaftlichkeit umfasst, sodass ihm keine eigenständige Bedeutung zukommt.¹² Ist eine Maßnahme wirtschaftlich im Sinne des Minimalprinzips, ist sie gleichzeitig sparsam.¹³

2. Vorrang der Leistungen nach § 22 SGB II, § 24 Abs. 1 SGB II und § 36 SGB XII

Aus den Leistungskatalogen der SGB II und SGB XII folgt grundsätzlich die Möglichkeit bzw. Pflicht zur Leistungsgewährung im Falle von Schulden und bei Bestehen einer besonderen Notlage. Die Möglichkeit zur Übernahme von Schulden oder Gewährung eines Darlehens ergibt sich aus § 22 Abs. 8 SGB II, § 24 Abs. 1 SGB II und § 36 Abs. 1 SGB XII. Die Regelungen sind unterschiedlich ausgestaltet, räumen im Wesentlichen jedoch die gleichen Handlungsmöglichkeiten ein. Insoweit ist der Feststellung des Landesrechnungshofes zuzustimmen, dass die Gewährung von Leistungen zur Sicherung der Energieversorgung vorrangig über diese Instrumentarien erfolgen muss.¹⁴ Auch die Annahme, dass eine Leistungsgewährung über einen Härtefallfonds nicht als Ausgleich für mögliches, aber unterlassenes Verwaltungshandeln herangezogen werden darf, ist zutreffend. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die damit einhergehende Schaffung von Doppelstrukturen offensichtlich nicht den zuvor beschriebenen Haushaltsprinzipien entspricht.

In den Ausführungen des Landesrechnungshofes bleibt jedoch offen, ob es sich bei den Fällen der Leistung aus den Härtefallfonds tatsächlich um solche Fälle handelt, in denen eine Leistungsgewährung nach dem SGB II oder SGB XII hätte erfolgen können oder müssen. Nicht ausgeschlossen wäre eine Leistung über einen solchen Fonds nämlich in Fällen, in denen eine vergleichbare Sachlage vorliegt und eine Leistungsgewährung nach den bestehenden Instrumentarien rechtmäßig nicht erfolgen kann. Nach Inkrafttreten der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) und der gegenüber der bis zum 31.12.2024 geltenden Fassung erheblich ausdifferenzierteren Anweisung zu § 22 Abs. 8 SGB II sollten solche Fälle jedenfalls nicht regelhaft auftreten.

Es ist folglich zutreffend, dass bei der Gewährung von Hilfen zur Vermeidung von Energie- und Wassersperren die Hilfemöglichkeiten nach dem SGB II und SGB XII vorrangig zu prüfen und im Anspruchsfall zu gewähren sind. Auch ist den Ausführungen des Landesrechnungshofes zuzustimmen, dass vorrangig eine Prüfung und ggf.

¹² Dittrich, Erläuterung zu § 7 Ziffer 2.3.

¹³ wie vor.

¹⁴ Prüfmitteilung – Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren v. 25.11.2025, Rn. 8.

Anpassung der Weisungslage und Organisation der Jobcenter und Sozialämter zu erfolgen hat.¹⁵ Dies ist mit der Änderung der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) erfolgt.

Unberücksichtigt ist bisher die Frage geblieben, welchen Zweck die Hilfestellung aus den Härtefallfonds verfolgt und inwiefern hierin eine eigene, neben den Fällen des SGB II und SGB XII stehende, öffentliche Aufgabe besteht, welche die Aufwendung von zusätzlichen Ausgaben rechtfertigt.

3. Anwendungsfall neben den Leistungskatalogen SGB II und SGB XII

Die Leistungsgewährung im Falle von Energie- und Wasserschulden ist inhaltlich weitgehend, ermöglicht eine Abwendung von Energie- und Wassersperren in bestimmten Konstellationen wahrscheinlich jedoch nicht. Hier bedürfte es für detaillierte Ausführungen der Prüfung der zugrunde liegenden Sachverhaltskonstellationen, sodass hier lediglich eine Prognose anhand der bekannten Fallzahlen der Vergangenheit erfolgen kann. Ausgehend davon, dass im Jahr 2024 vom Amt für Soziale Dienste 56 Anträge auf Übernahme von Energie- und Wasserschulden bewilligt wurden¹⁶ und im gleichen Zeitraum in 38 Fällen Leistungen über die Härtefallfonds gewährt wurden¹⁷, lässt sich ein vorhandener Anwendungsfall neben den sozialgesetzlich geregelten Leistungsfällen vermuten. Da im gleichen Zeitraum jedenfalls beim Amt für Soziale Dienste kein Fall einer abgelehnten Leistung festzustellen war¹⁸, liegt die Vermutung nahe, dass es sich in den von den Härtefallfonds abgedeckten Fällen um solche handelt, in denen kein Leistungsanspruch nach dem SGB vorlag und ein solcher Antrag deshalb nicht gestellt wurde.

Der Zweck der Leistung bestünde damit in der Verhinderung von Energie- und Wassersperren in Fällen, in denen eine anderweitige Hilfsmöglichkeit nicht gegeben ist. Die Kritik einer nicht notwendigen Doppelstruktur oder eines Ausgleichs von unterlassenen Verwaltungshandeln ist in diesen Fällen voraussichtlich nicht einschlägig. Es handelt sich gerade um einen Fall neben den vorhandenen Sozialleistungsansprüchen und damit nicht um eine vorrangig über das Amt für Soziale Dienste oder das Jobcenter zu gewährende Leistung. Vor dem Hintergrund der bereits angeführten besonderen Verpflichtung des Staates aus Artikel 14 Abs. 1 der

¹⁵ Prüfmittelteilung – Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren v. 25.11.2025, Rn. 8.

¹⁶ Bremische Bürgerschaft, Drs. 21/1508 vom 02.12.2025, Seite 5.

¹⁷ Bremische Bürgerschaft, Drs. 21/1508 vom 02.12.2025, Seite 2.

¹⁸ Bremische Bürgerschaft, Drs. 21/1508 vom 02.12.2025, Seite 5.

Landesverfassung dürfte das Ziel einer Verhinderung von Leistungssperren in diesen legitim und nicht durch den Vorrang des Sozialgesetzbuches gesperrt sein.

Dass ein entsprechender Anwendungsfall besteht, zeigt auch der Blick auf die eingerichteten Hilfemöglichkeiten in der Region Hannover¹⁹ und in Berlin.²⁰ Die dortigen Härtefallfonds sind auf Fälle ausgerichtet, in denen eine Energiesperre droht und ein anderweitiger Sozialleistungsanspruch nicht besteht. Der Härtefallfonds in Berlin schließt eine Leistung dabei ausdrücklich aus, wenn ein Anspruch anderweitig besteht. Das Bestehen des Fonds in Hannover über mehr als zehn Jahre zeigt deutlich, dass ein Anwendungsfall neben den vorrangigen Sozialleistungsansprüchen besteht.

4. Zulässige Billigkeitsleistung nach § 53 LHO

Der Landesrechnungshof geht in seiner Stellungnahme davon aus, dass die Härtefallfonds nicht als Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO ausgestaltet werden können, und begründet dies mit den vorrangigen Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.²¹ Dies trifft zu, soweit die Leistung über einen Anspruch aus den Sozialgesetzbüchern gewährt werden kann, nicht aber in den zuvor beschriebenen Anwendungsfällen. Der Ausschluss einer Billigkeitsleistung kann nur so weit angenommen werden, als dass eine anderweitige Regelung vorhanden ist. Allein das Vorhandensein von oder der Verzicht auf Leistungsnormen mit ähnlicher Zweck- und Zielrichtung kann den Ausschluss einer Billigkeitsleistung nicht begründen, da diese Ansicht keinen Anwendungsfall zuließe. Es ist zu prüfen, ob es sich um eine Leistung handelt, die *„aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder zur Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden“*, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht.²²

Bei einem Härtefallfonds, welcher auf die Leistungsgewährung außerhalb des Sozialleistungssystems abzielt, liegen die Voraussetzungen vor. Die weiteren Voraussetzungen, wie eine Verankerung im Haushaltsplan, können geschaffen werden bzw. lagen vor.

Auch eine Leistung für Haushalte im Leistungsbezug wäre nicht von vornherein ausgeschlossen, es dürfte jedoch kein anderweitiger Leistungsanspruch bestehen und es müsste eine besondere Interessenlage festzustellen sein, die eine Leistungsgewährung trotz Vorliegen von Ablehnungsgründen rechtfertigt. Es wäre durch

¹⁹ <https://www.enercity.de/magazin/deine-stadt/enercity-haertefonds>

²⁰ <https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/haertefallfonds-energieschulden/>

²¹ Prüfmitteilung – Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren v. 25.11.2025, Rn. 10.

²² Dittrich, Erläuterung zu § 53 BHO Ziffer 1.

eine entsprechende Richtlinie sicherzustellen, dass keine Doppelstruktur besteht und keine Erweiterung der §§ 22, 24, SGB II bzw. § 36 SGB XII geschaffen wird. Liegen nach den vorgenannten Vorschriften Ablehnungsgründe vor, ist eine anderweitige Leistung aus Staatsmitteln ausgeschlossen oder bedarf einer besonderen Interessenlage und Begründung. Auch sind die Steuerungsmöglichkeiten über ermessenslenkende Weisungen und Verwaltungsvorschriften vorrangig auszuschöpfen.

Auch bei der Gewährung von Billigkeitsleistungen sind Sparsamkeits- und Ergiebigkeitsprinzip zu berücksichtigen. In Anbetracht der vom Landesrechnungshof zusammengetragenen Durchführungskosten²³ erscheint die Einhaltung bei den bestehenden Fonds fraglich, wobei es an einer Gegenüberstellung der Kosten bei verwaltungsunmittelbarer Leistungsverwaltung und -gewährung fehlt. Auch die Prüfung und Abrechnung von Leistungen muss gewährleistet sein.

5. Zwischenergebnis

Es lässt sich nicht abschließend beurteilen, ob die beiden Härtefallfonds in Bremen in der ursprünglichen Form zulässig waren, da es dazu einer Überprüfung der Anwendungsfälle bedürfte. Eine zusätzlich und neben dem Leistungskatalog des SGB stehende Billigkeitsleistung ist im Einklang mit dem Haushaltsrecht möglich.

6. Übertragung der Verwaltung und Leistungsgewährung

Die Verwaltung und Gewährung der Leistungen der Härtefallfonds wurden den Verbraucherzentralen übertragen. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ging davon aus, dass es sich dabei um einen Anwendungsfall der Verwaltungshilfe handelt, der Landesrechnungshof sieht die Voraussetzungen für eine Aufgabenübertragung als nicht gegeben an.²⁴

In der vorliegenden Konstellation liegt kein Fall der Verwaltungshilfe vor, da den Verbraucherzentralen hoheitliches Handeln übertragen wurde. Verwaltungshelfer handeln, anders als Beliehene, nicht selbst hoheitlich.²⁵ Ihr Handeln ist der Verwaltung zuzurechnen und unterliegt deren Weisung. Der Verwaltungshelfer ist keine Behörde i.S.d. § 1 Abs. 4 VwVfG und tritt nicht als solche nach außen auf.²⁶

²³ Prüfmittelteilung – Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren v. 25.11.2025, Rn. 13 ff..

²⁴ Prüfmittelteilung – Härtefallfonds zur Vermeidung von Energiesperren v. 25.11.2025, Rn. 23 ff..

²⁵ BeckOK VwGO/Reimer, 75. Ed. 1.4.2025, VwGO § 40 Rn. 80, beck-online

²⁶ BVerwG, Urt. v. 23.8.2011 – 9 C 2.11, Rn. 11, beck-online

Die Verbraucherzentralen Bremen und Bremerhaven haben eigenständig über die Leistungsgewährung aus den Härtefallfonds entschieden und damit selbst hoheitlich gehandelt. Für die Annahme einer Rolle als Verwaltungshelfer ist damit kein Raum.

Es bedarf in solchen Fällen der Beleihung des privaten Dritten, sodass die Ausführungen des Landesrechnungshofes in diesem Zusammenhang vollumfänglich zutreffen.

Da die Verbraucherzentralen einen wesentlichen Beitrag im Rahmen der Beratung zum Energiebudget leisten, wäre eine Rolle als Verwaltungshelfer derart denkbar, dass Hilfe zur Antragstellung geleistet und der Sachverhalt vorab ermittelt und der Behörde zur Entscheidung übermittelt wird.

III. Ergebnis

Zusammenfassend lassen sich die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Die Errichtung eines Härtefallfonds zur Vermeidung von Energie- und Wassersperren kann zulässig sein und im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben stehen. Ein solcher Fonds dient der öffentlichen und verfassungsrechtlich gesondert herausgestellten Aufgabe der Sicherstellung von angemessenem Wohnraum sowie der Vermeidung von Notlagen. Die Leistungen sind wirtschaftlich auszugestalten und unnötig hohe Durchführungskosten sind zu vermeiden.
2. Der Vorrang von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ist zu gewährleisten und Doppelstrukturen sind zu vermeiden. Eine Leistung an Haushalte im Leistungsbezug ist denkbar, sofern eine gesonderte Rechtfertigung erkannt werden kann und diese nicht deckungsgleich mit den anderweitig bestehenden Leistungsmöglichkeiten ist.
3. Die Übertragung von hoheitlichem Handeln auf einen Akteur außerhalb der Verwaltung bedarf der Beleihung. Die Verwaltung und Vergabe öffentlicher Mittel ist keine Tätigkeit, welche im Rahmen der Verwaltungshilfe erfolgen kann.

Bremen, am 07.12.2025

Christian Muth
Rechtsanwalt

28195 Bremen

Wachtstraße 17-24 (Baumwollbörse)
Tel. +49(0)421.33953-0
Fax +49(0)421.326485
bremen@goehmann.de

10789 Berlin

Tauentzienstraße 11
Europa-Center
Tel. +49(0)30.25797-5000
Fax +49(0)30.25797-5005
berlin@goehmann.de

in Kooperation mit:

MONOD AMAR
Avocats à la Cour – Law Office
21 rue Monsieur
F – 75007 Paris
Fon +33.1.53696698

38102 Braunschweig

Ottmerstraße 1-2
Tel. +49(0)531.2216-0
Fax +49(0)531.221616
braunschweig@goehmann.de

60311 Frankfurt am Main

Friedensstraße 2
Tel. +49(0)69.20186
Fax +49(0)69.295953
frankfurt@goehmann.de

30159 Hannover

Landschaftstraße 6
Tel. +49(0)511.30277-0
Fax +49(0)511.329216
hannover@goehmann.de

39104 Magdeburg

Hegelstraße 29
Tel. +49(0)391.59705-0
Fax +49(0)391.5970521
magdeburg@goehmann.de

E-08008 Barcelona

C/ Provenza, 278, 1º bis, 1ª
Tel. +34(0)93.2155338
Fax +34(0)93.2160783
barcelona@goehmann.es

28195 Bremen

Reinhard Siesenop LL.M. Eur.,
Notar a. D. ^{1) 19)}
Dr. Arne Koch ¹⁾
Dr. Teemu Tietje ^{1) 10)}
Julia Schönfeld ^{1) 10) 17)}
Raimund Mehwal-Hoffmann,
Notar in Bremen ^{1) 12) 15)}
Bertold Frick ^{1) 6) 14)}
Matthias Schmidt ^{1) 15)}
Christian Muth ¹⁾
Julia Schinke, Notarin in Bremen ¹⁾
Gerhard Rischbieter LL.M. (UCLA) ¹⁾
Ulrike Brinkmann ¹⁰⁾
Johanna Strazds
Senihad Sator
Alexandra Scholz LL.M.
Merle Stöver

10789 Berlin

Dr. Karl von Hülsen ¹⁾
Dr. Gerhard Michael ^{1) 11)}
Thomas Seewald LL.M. ^{1) 12)}
Dr. Lisa von Laffert ^{1) 11)}
Dr. Michael Burrack ^{1) 11)}
Dr. Arnd Barnitzke ^{1) 9) 22)}
Christina van Antwerpen ^{1) 11)}
Dr. Stefanie Lejeune ⁸⁾
Dr. Jan Willisch
Dorothea von Hülsen
Anna-Carina Korge-Rothe
Corinna zu Sayn-Wittgenstein
Dr. Holger Bergbach LL.M. ^{22) 8a)}
Alena Thiele
Franziska Grüner ¹⁰⁾
Richard Seifert
Erik Rössel
Miriam Handt LL.M.
Hanna Soditt
Martin Gehrlein ^{1) 6) 12)}
Kai Welkerling ^{1) 14)}
Ralf Stötzell LL.M. (Stockholm) ^{1) 20) 21)}

39104 Magdeburg

Peter Groß ¹⁾
Dr. Stefan Sasse ^{1) 10)}
Ralf Gasterstedt ¹⁶⁾
Dr. Urte Thiemann LL.M. ^{8a)}
Dr. Hagen Hoffmann ^{1) 12) 21)}
Dr. Carsten Transfeld
Jacqueline Roigk ^{1) 17)}

38102 Braunschweig

Ralph Graef,
Notar in Braunschweig ^{1) 11)}
Dr. Henning Rauls ^{1) 9)}
Martin Gehrlein ^{1) 6) 12)}
Kai Welkerling ^{1) 14)}
Dr. Johannes Waitz
LL.M. (Buckingham),
Notar in Braunschweig ^{1) 15)}
Dr. Stephan Boese LL.M. oec.,
Notar in Braunschweig ¹⁾
Dr. Birte Klippel ^{1) 12)}
Tobias Bode ^{1) 12)}
Kristina Schmittdiel,
Notarin in Braunschweig ¹⁾
Daniel Bomm ¹⁾
Louis-René Pieper
Alexander Hempel
Yosef El-Sanasy
Prof. Dr. Ralf Kreikebohm ^{8b)}

E-08008 Barcelona

Oliver Wiethaus ^{1) 2)}
Luis Pérez-Sala LL.M. ^{1) 3)}
Dr. Heinrich Hüchting ²⁾ (bis 2010)
Lidia Saiz Lorenzo ³⁾

60311 Frankfurt am Main

Dr. Peter Hoh-Malewski,
Notar in Frankfurt am Main ¹⁾
Gregor Segner,
Notar in Frankfurt am Main ¹⁾
Dr. Ilka Heigl,
Notarin in Frankfurt am Main ¹⁾
Dr. Holger Haas,
Notar in Frankfurt am Main ¹⁾
Carsten Lorenz,
Notar in Frankfurt am Main ¹⁾
Larissa Normann ^{1) 18)}
Dr. Michael Ott ¹⁾
Dr. Wiland Tresselt ¹⁾
Bettina Zerelles ^{1) 18)}
Denise Blankenburg ^{10) 8a)}
Michael Dreyer ^{8a)}
Florian Stritzke LL.M. (Wellington) ^{18) 8a)}
Jasmin Englert ^{8a)}
Jennifer Stuppy
Pascal Schäfer
Andre Berger
Matthias Heisack
Lara Herrlich
Isabelle Rosenberger

30159 Hannover

Prof. Dr. Ulrich v. Jeinsen,
Notar a. D. ^{1) 9) 20)}
Axel Müller-Eising, Notar in Hannover ¹⁾
Dr. Ulrich Haupt, Notar in Hannover ^{1) 15)}
Dr. Volker Müller ¹⁾
Dr. André Pietrek ¹⁾
Prof. Dr. Martin Notthoff,
Notar in Hannover ^{1) 16)}
Dr. Maximilian Schunke LL.M. (London) ^{1) 4)}
Dr. Florian Hartl LL.M. (Sydney),
Notar in Hannover ^{1) 7) 9)}
Ralf Stötzell LL.M. (Stockholm) ^{1) 20) 21)}
Jochim Vogel, Notar in Hannover ^{1) 12)}
Dr. Hilke Völker, Notarin in Hannover ¹⁾
Dr. Sebastian Scherrer,
Notar in Hannover ¹⁾
Elisabeth Haustedt ¹⁾
Jens Hilger ^{1) 14)}
Dr. Gunnar Straube ^{1) 10)}
Dr. Benno Barnitzke LL.M. ¹⁾
Philip Trieb LL.M. ^{8a) 13)}
Dr. Jennifer Rasche ^{1) 10)}
Dr. Corinna Neumann,
Notarin in Hannover ^{1) 7)}
Thomas Riehl ^{16) 8a)}
Dr. Jens Gardewin,
Notar in Hannover ¹⁾
Jan-Heinrich Ehlers,
Notar in Hannover ^{1) 15)}
Dr. Michael Bock ^{8a) 23)}
Jessica Balcke
Niklas Sebastian Boecking
Christina Zickler LL.M. ^{8a)}
Dr. Max Busch
Clara Rojin Kaciran-Demir
Julia Illig ¹⁰⁾

¹⁾ Partnerin / Partner i. S. d. PartGG

²⁾ auch Abogado / Spanien

³⁾ nur Abogado / Spanien

⁴⁾ auch Advokat / Schweden

⁵⁾ auch Attorney at Law / New York

⁶⁾ Mediatorin / Mediator (DAA)

⁷⁾ auch Steuerberaterin / Steuerberater
⁸⁾ Staatssekretärin a. D.

^{8a)} Counsel

^{8b)} Of Counsel

Fachanwältin / Fachanwalt für:

⁹⁾ Steuerrecht

¹⁰⁾ Arbeitsrecht

¹¹⁾ Verwaltungsrecht

¹²⁾ Bau- und Architektenrecht

¹³⁾ Miet- und WEG-Recht

¹⁴⁾ Gewerblichen Rechtsschutz

¹⁵⁾ Handels- und Gesellschaftsrecht

¹⁶⁾ Versicherungsrecht

¹⁷⁾ Sozialrecht

¹⁸⁾ Bank- und Kapitalmarktrecht

¹⁹⁾ Erbrecht

²⁰⁾ Internationales Wirtschaftsrecht

²¹⁾ Vergaberecht

²²⁾ Medizinrecht

²³⁾ IT-Recht